

stehenden Schulzwang auch auf die ausländischen jungen Leute in Anwendung bringen zu lassen. Ich nehme jedoch an, daß diese Versuche erfolglos gewesen sind. Nun aber kann ich mir von weiteren Vermittelungen und von weiteren Versuchen und Anträgen an diese auswärtigen Regierungen nicht allzuviel Vortheile versprechen. Diese Regierungen werden entweder auf dem Standpunkte stehen, daß sie die Fortbildungsschule für nothwendig halten; nun dann werden sie dieselbe auch bei sich einführen; oder es werden dieselben diesen Zwang nicht für erforderlich halten, nun dann kann ich mir nicht denken, daß sie denjenigen Zwang, dem sie ihre Angehörigen in ihrem eigenen Lande nicht unterwerfen wollen, auf dieselben angewendet wissen wollen, wenn sie sich außerhalb ihres Landes aufhalten.

Aus diesem Grunde und vorbehaltlich dessen, was die Debatte darüber noch zu Tage fördern wird, würde ich meines Orts es für empfehlenswerth und für genügend halten, wenn wir es bei der Mittheilung der Regierung bewenden ließen.

Präsident Haberkorn: Der Herr Correferent Abg. Kirbach!

Correferent Kirbach: Meine Herren! Ich muß Sie zunächst bitten, einen Druckfehler in dem von mir gestellten Antrage zu berichtigen. Es muß selbstverständlich auf Zeile 2 nicht heißen „bereits beschlossenen“ sondern „bereits abgeschlossenen.“ Wenn ich mich veranlaßt gefunden habe, meine Herren, meines theils mit einem besonderen Antrage zu kommen, der selbstverständlich nur, so weit er reicht, von dem Antrage des Herrn Referenten abweicht, im Uebrigen aber und namentlich, was den Vertragsabschluß mit Oesterreich betrifft, die in dem Antrage des Herrn Referenten ausgedrückte Beruhigung ebenfalls faßt, so hat dies seinen Grund darin, daß ich allerdings die Resultate, welche durch die von der königl. Staatsregierung abgeschlossenen Verträge für uns erzielt worden sind, namentlich gegenüber der Tendenz der bei dem vorigen Landtage gegebenen Anregung nicht in dem Maße für befriedigend erachten kann, als dies von Seiten des Herrn Referenten geschehen ist. Vollständig stimme ich ihm im ersten Punkt bei, was die Oesterreich gegenüber erzielten Resultate anlangt. In dieser Beziehung ist ja eben das im vollsten Maße erreicht worden, was durch unseren Antrag vom vorigen Landtage her angestrebt wurde. Das drängt mir nun aber um so lebhafter das Bedauern auf, daß wir Dasjenige, was wir dem uns fremderen Staate Oesterreich gegenüber zu erreichen im Stande gewesen sind, den uns sozusagen blutsverwandteren Staaten des deutschen Reiches gegenüber nicht einmal zu erreichen vermocht haben.

Wenn ferner der Herr Referent es als einen mit Freuden zu begrüßenden Fortschritt in den Verträgen bezeichnet, daß das, was früher bloß thatsächliche Übung gewesen sei, nun die Form des Vertrags und gewissermaßen des Gesetzes angenommen, eine gesetzliche Sanctionirung erlangt habe, so vermag ich darin meines theils gar keinen Fortschritt zu erblicken, da eben die materiellen Bedenken, die vorher in der Praxis lagen, nach wie vor fortbestehen, ja sogar durch neue vertragsmäßige Regelung noch ausdrücklich sanctionirt sind, indem die vertragsmäßige Regelung uns noch einen besonderen Zwang auferlegt hat, dasjenige beizubehalten, was wir gerne losgeworden wären.

Was sodann die Bezugnahme auf die in § 106 der Reichsgewerbeordnung uns dargebotene Fügigkeit anlangt, so habe ich principiell hiergegen zu erklären, daß diese Fügigkeit uns zu der Zeit, wo vom Herrn Vicepräsidenten der Antrag gestellt und von der Kammer angenommen wurde, auch bereits vollständig in demselben Maße geboten war, in dem sie gegenwärtig vorliegt, daß also durch einen Hinweis auf diese Fügigkeit jedenfalls nicht der Antrag, wie er gestellt worden war, mit allen seinen Tendenzen als irgendwie erledigt oder beseitigt gelten kann. Uebrigens habe ich mir bereits bei der Vorberathung erlaubt, darauf hinzuweisen, daß erfahrungsmäßig der § 106 von Gemeinden bis jetzt nur sehr vereinzelt in Anwendung gekommen ist, und ich weiß nicht, ob die von Seiten der königl. Staatsregierung durch die Kreishauptmannschaften an die Gemeinden erlassene Aufforderung einen wesentlichen Erfolg nach dieser Richtung gehabt hat. Ich will dabei allerdings einräumen, daß, wenn von diesem § 106 der gehörige Gebrauch gemacht werden wird, wir dann in einer großen Anzahl Fälle und wohl gerade in den wichtigsten Fällen das Ziel erreichen würden, welches wir anstreben. Allein, wie gesagt, diese Fügigkeit bestand bereits vorher und auf diese Fügigkeit hin darf man nicht argumentiren, wenn wir uns die Frage vorzulegen haben, ob durch die von der königl. Staatsregierung abgeschlossenen Verträge dem Genüge geschieht, was wir von Seiten der Kammer beantragt haben. Außerdem bleibt doch immer die Disparität bestehen, daß erstens bloß gewisse Classen von jungen Leuten, nämlich: Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter zugezogen werden sollen, daß also namentlich die ganze Classe der landwirthschaftlichen Arbeiter dadurch ausgeschlossen wird, wobei zu bedenken ist, daß gerade verhältnißmäßig am allermeisten auf dem Lande die Durchführung der Schulpflicht Schwierigkeiten veranlaßt und daß also alle Hemmnisse, die die Durchführung der Schulpflicht besonders erschweren, auch auf dem Lande besonders zur Geltung kommen werden.

Nach alle Dem kann ich nicht zugeben, daß durch